

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten

Telefax: 0512/508-3455

E-Mail: umweltschutz@tirol.gv.at

DVR: 0059463

UID: ATU36970505

— [REDACTED] – Verfahren nach dem TNSchG 2005 und TSSP 2005;

BESCHEID

Geschäftszahl U-13.963/86

Innsbruck, 05.10.2007

BESCHEID

Mit Schriftsatz vom 31.05.2006, letztmalig geändert mit Schriftsatz vom 05.06.2007, hat die [REDACTED] den Antrag auf Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung der 8 UB [REDACTED] almbahn unter Vorlage von Einreichunterlagen eingebracht.

Mit Schriftsatz vom 11.12.2006, Zl. U-13.963/22, hat die Naturschutzbehörde die (Vor)Frage der UVP-Pflicht abschließend geprüft, in dem sie die UVP-Pflicht verneint hat.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurden Stellungnahmen der (Amts)Sachverständigen für Raumordnung, Sport, Verkehr, Waldschutz, Siedlungs- und Industriewasserwirtschaft, Naturkunde, Geologie und Wildbach- und Lawinenverbauung eingeholt.

Spruch:

Naturschutzrechtliche Genehmigung:

Die Tiroler Landesregierung als zuständige Naturschutzbehörde I. Instanz gemäß § 42 Abs. 2 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG 2005, LGBl. Nr. 26, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 57/2007,

6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3 - <http://www.tirol.gv.at/> - Bitte Geschäftszahl immer anführen!

Informationen zum sicheren elektronischen Behördenweg auf www.tirol.gv.at/formulare

entscheidet über diesen Antrag gemäß den §§ 6 lit. c und e, 7 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 Z 1, 29 Abs. 1, 2, 4 und 5, und 42 Abs. 2 TNSchG 2005, unter Berücksichtigung der Artikel 14 des Protokolls „Tourismus“, BGBl. III Nr. 230/2002, in der Fassung BGBl. III Nr. 109/2005, Artikel 13 Abs. 1 des Protokolls „Verkehr“, BGBl. III Nr. 234/2002, in der Fassung BGBl. III Nr. 108/2005, und der Tiroler Naturschutzverordnung 2006 - TNSchVO 2006, LGBl. Nr. 39, sowie unter Anwendung der §§ 1 Abs. 3, 4 bis 9 Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005 – TSSP 2005, LGBl. Nr. 10, wie folgt:

I.

Der [REDACTED] vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED] wiederum (teilweise) vertreten durch RA [REDACTED] wird die **naturschutzrechtliche Bewilligung** für die Errichtung der **8 UB** [REDACTED] als Zubringerbahn samt Begleitmaßnahmen mit einer Förderleistung von 2.400 P/h bei einer schrägen Bahnlänge von 1.820 m nach Maßgabe des signierten Einreichprojektes (Einreichprojekt [REDACTED] und [REDACTED] sowie [REDACTED] in der zuletzt geänderten Fassung Mai/Juni 2007) nach Maßgabe von Spruchpunkt II. erteilt.

II.

Nebenbestimmungen:

A) Allgemeines:

1. Die Bewilligungsinhaberin hat die Behörde zumindest zwei Wochen vor Baubeginn über den Termin des Baubeginns schriftlich zu informieren.
2. Die Bewilligungsinhaberin hat der Behörde binnen zwei Wochen vor Baubeginn die entsprechenden Baubegleitungsorgane der Fachbereiche Naturkunde und Geologie (B.1. und C. 1.) schriftlich mitzuteilen.
3. Vor Baubeginn hat die Bewilligungsinhaberin bei der Behörde mit dem ökologischen Baubegleitungsorgan zu einer Koordinationssitzung unter Beiziehung des naturkundefachlichen Amtssachverständigen zu erscheinen. Die Behörde hat darüber einen Aktenvermerk zu erstellen.

B) Naturkunde:

1. Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Behörde das für die ökologische Baubegleitung vorgesehene fachlich befugte Organ mit Entscheidungscompetenz namhaft zu machen.
2. Dieses ökologische Baubegleitungsorgan hat Dokumentationen in Form von Fotos und schriftlichen Aufzeichnungen anzufertigen. In kritischen Bereichen (aus naturkundlicher Sicht, stärkere oder grobe Beeinträchtigungen) ist eine lückenlose Dokumentation der Baumaßnahmen und der Rekultivierungsarbeiten anzufertigen. Darüber sind Berichte bis zum Bauabschluss der Behörde unaufgefordert zu übermitteln. Zusätzlich muss ein zusammenfassender Bericht pro Jahr und nach Abschluss der Arbeiten ein Endbericht abgeliefert werden.

3. Die in der Beilage zur Tierökologie empfohlenen Maßnahmen sind vollinhaltlich zu beachten und umzusetzen.
4. Alle Sträucher im Bereich der Waldtrasse und besonders die bachbegleitenden Gehölze müssen nach Schließen des Grabens wieder lagerichtig eingesetzt werden.
5. Für Feldgehölze, die entnommen werden müssen, ist ein jeweils geeigneter mindestens gleichwertiger Ersatz zu schaffen.
6. Wichtig bei der Erstellung des Kabelgrabens ist, dass jegliches Abkollern von Material verhindert wird und eine lagerichtige Wiederverfüllung des Grabens erfolgt.
7. Große Steine oder Felsblöcke dürfen nicht zerstört oder entfernt werden, sondern müssen als landschaftsbildprägende Elemente erhalten werden. Der Kabelgraben ist daran vorbei zu führen.
8. Die Nebenbestimmungen müssen **Inhalt der Ausschreibungen** für Bauausführende Firmen sein.
9. Allen bauausführenden Firmen und Beteiligten an den Bau- und Rekultivierungsarbeiten sind die Vorschreibungen **nachweislich** zur Kenntnis zu bringen und zu erklären.
10. Der durchwurzelte, humose, bewachsene Oberboden ist grundsätzlich überall für die Rekultivierung am selben Ort zu erhalten und zu verwenden.
 Der Oberboden ist nach Abheben in Form von möglichst großen Stücken **umgehend** und unbedingt **lagerichtig** auf die neu erstellten Bereiche / Böschungen wieder aufzubringen.
 Falls eine kurze zwischenzeitliche Lagerung notwendig ist, ist besonders darauf zu achten, dass durch eine fachgerechte Lagerung (geeigneter Lagerort, Wurzeln nach unten, maximale Stapelhöhe 1 m) ein Austrocknen der abgetragenen Vegetationsdecken verhindert wird (ev. auch durch Bewässerung).
 Sollte nicht ausreichend Oberboden an Ort und Stelle vorhanden sein, kann vegetationsmäßig passender Oberboden aus Überschussbereichen verwendet werden.
 Ist dies nicht möglich, so muss der vorhandene Oberboden mosaikartig aufgeteilt werden.
 Bei stabilen Böschungen ohne Erosionsgefahr **müssen** dabei Zwischenräume (in Absprache mit der ökologischen Bauaufsicht) **nicht eingesät** werden, sondern **können der Sukzession überlassen** werden.
 Diese Flächen sind zumindest für die Dauer von 3 Jahren wirksam vor Beschädigung durch Weidevieh o. Ä. zu schützen, zB. durch Errichtung eines Weidezauns (Nachweis in der Dokumentation der Bauaufsicht).
 Sollte eine Einsaat notwendig sein, ist wie folgt vorzugehen:
 Bezüglich des verwendeten Saatgutes ist ein Bezugsnachweis zu erbringen und der Behörde sowie dem naturkundlichen Sachverständigen unaufgefordert schriftlich mitzuteilen, wobei nur heimische Provenienzen verwendet werden dürfen. Zur fachgerechten Ausführung dieser Arbeiten ist die Beiziehung der Ökologischen Bauaufsicht bzw. eines Ingenieurbiologen vorzusehen. Durch diesen Fachmann sind die erforderlichen Maßnahmen der Hochlagenbegrünung (standortgerechtes Saatgut, Düngewürdigkeit und Düngenotwendigkeit, Erosionsschutz, Nachbehandlung und Pflege) nachvollziehbar schriftlich festzuhalten.
11. Alle Flächen und Böschungen sind so weit als möglich rau, strukturiert und so abwechslungsreich wie möglich anzulegen.
12. Allgemein sind die Arbeiten und insbesondere die Rekultivierungen entsprechend den **Richtlinien für standortgerechte Begrünung der österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Grünland** durchzuführen. Richtlinie für standortgerechte Begrünungen (Ein Regelwerk im Interesse der Natur); Herausgeber: Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Grünland und Futterbau (ÖAG), Arbeitskreis

standortgerechte Begrünungen (Leiter: Dr. Bernhard Krautzer, BAL Gumpenstein) und Bundesanstalt für alpenländische Landwirtschaft (BAL) Gumpenstein, A-8952 Irdning. Druck und Verlag 2000 Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Grünland und Futterbau (ÖAG)

13. Alle Bauarbeiten sind so termingerecht zu beginnen, dass innerhalb eines Monats und in derselben Vegetationsperiode die Rekultivierungsarbeiten abgeschlossen werden können.
14. Alle Rekultivierungsarbeiten sind zum jahreszeitlich nächstmöglichen Zeitpunkt durchzuführen.
15. Das Rekultivierungsziel ist die Wiederherstellung einer geschlossenen Vegetationsdecke (80% Deckungsgrad) im Pisten- und Böschungsbereich (außer größeren Felsblöcken). Die Trasse durch den Wald im Bereich des Baches ist nur fallweise nach Anordnung der Bauaufsicht und nach Rücksprache mit dem ASV zu begrünen.
16. Sämtliche Flächen, auf denen künstliche Einsaaten vorgenommen wurden, sind bis zur Erreichung des Rekultivierungszieles laufend nachzubessern und zu pflegen.
17. Die Rekultivierung hat analog auch Fahrspuren von Baumaschinen im Gelände zu umfassen.
18. Sämtliche Bauhilfseinrichtungen sind zum jahreszeitlich nächstmöglichen Termin zu entfernen.
19. Im Falle notwendiger Düngungen ist ausschließlich organischer Dünger (gut abgelagerter Mist) zu verwenden. Gülle- oder Jauchedüngung ist nicht zulässig.
20. Während der Bauphase muss an den für den Sommertourismus wichtigen und im Projektgebiet liegenden Punkten über den Bau informiert werden, allenfalls sind Angaben zu alternativen, nicht beeinträchtigten Wanderrouten aufzuzeigen.

C) Geologie:

1. Für den Bau der [REDACTED]bahn ist eine geologisch-geotechnische Bauaufsicht zu bestellen. Ihr Name ist noch vor Baubeginn der Behörde schriftlich mitzuteilen. Diese Stelle darf nur mit einem dafür befugten und in dieser Richtung erfahrenen Geologen/Geotechniker besetzt werden, der für die fachlich richtige und ausreichende Überwachung sowie Ausführung der Bauarbeiten verantwortlich ist. Deshalb sind die von ihm ausgesprochenen bzw. niedergeschriebenen Anordnungen von den ausführenden Firmen unbedingt zu befolgen.
2. Die Aufstandsflächen der Stützen (Aushubendflächen) sind von der geologischen-geotechnischen Bauaufsicht fachlich zu dokumentieren (Kartierung, so notwendig Schnitte in ausreichender Zahl) und auf ihre Eignung hin zu beurteilen. Dies hat jeweils vor dem Aufbauen der einzelnen Fundamente schriftlich zu erfolgen (Eintragungen im Baubuch). Notwendige Untergrundverbesserungen oder boden- bzw. felstechnische Sanierungen sind anzuordnen und schriftlich zu begründen, sowie zu dokumentieren und nach Ausführung schriftlich zu bewerten. Offene Trenngefüge sind zu kartieren und bezüglich ihrer Ausdeutung auf die Stabilität des direkten Untergrundes sowie gegebenenfalls des nahen Umfeldes zu beurteilen. Derartige Gefüge sind anschließend fachlich richtig abzudichten.
3. Die Stütze 3 ist soweit bergauf zu erstellen, dass die Untergrundverhältnisse günstig sind; der Stützenstandort 4 ist um mindestens 5 m bergauf der Geländekante zu verschieben. Bei Stütze 6 erscheint ein Verschieben um 5 m bergaufwärts notwendig.
4. Sollte es bei den Stationsgebäuden zu Bodenaushüben tiefer als 1,5 m kommen oder ungünstige, schlecht standfeste Gesteine angetroffen werden, sind von der geologisch-geotechnischen Bauaufsicht die notwendigen Hangsicherungen nach Art und Dimension vorzuschreiben und ihre Ausführung zu überprüfen. Die Aufstandsflächen sind vor dem Baubeginn zu dokumentieren und schriftlich zu

bewerten sowie, wenn dafür geeignet, freizugeben. Dies gilt auch für den Grundaushub der Stützen, wobei, sollte nicht auf Festgestein sondern auf Blöcken fundamementiert werden (Stützen 2 und 3, unter Umständen 4 je nach Standort), sind die Aushubarbeiten von ihr zu begleiten, um eine entsprechende Sicherheit schon während der Aushubphase zu gewährleisten (gegebenenfalls notwendige Baugrubensicherungen sind anzuordnen).

5. Da besonders im Bereich der geplanten Bergstation wie auch bei den Stützen 8, 9 und 10 das Antreffen durchnässter Sedimente oder Hangwässer nicht ausgeschlossen werden kann, sind fachlich richtige Entwässerungs- und Ausleitungssysteme einzubauen. Diese sind in Art und Lage von der geologischen Bauaufsicht vorzuschreiben und der fachlich richtige Einbau zu überprüfen. Sie sind so zu erstellen, dass ihre Überprüfung und Wartung gut möglich ist. Sie sind auf Dauer mindestens 2x jährlich auf ihre Funktionstüchtigkeit hin zu überprüfen. Dies geschieht am besten am Ende der Schneeschmelze sowie im Sommer/Herbst nach stärkeren, länger andauernden Niederschlägen. Diese Überprüfungen sind von einer vertrauenswürdigen, dafür einzuschulende Person durchzuführen, wobei die Beobachtungen möglichst von immer ein und derselben Person durchgeführt werden sollte. Darüber ist von ihr ein Protokoll zu führen in das auch die Wetterlage am Begehungstag sowie 14 Tage zuvor aufzunehmen ist. Die Schüttungsmenge ist zu messen. In diese Aufzeichnungen muss die Behörde jederzeit Einblick nehmen können. Sollte die Menge des ausfließenden Wassers bei einem Drainagesystem deutlich unterdurchschnittlich sein, ist dieses zu überprüfen und wieder in einen voll funktionsfähigen Zustand zu bringen. Die ausgeleiteten Wässer sind, so dies überhaupt möglich ist, in eine geeignete Vorflut schadlos einzuleiten andernfalls sind sie zu versickern, wobei Art und Ort dieser von der geologisch-geotechnischen Bauaufsicht festzulegen und schriftlich zu begründen ist (eintragen der Versickerungspunkte in ein geeignetes Risswerk).
6. Sollten Bodenaushubdeponien angelegt werden, sind diese Standorte von der geologisch-geotechnischen Bauaufsicht zuvor auf ihre Eignung hin zu überprüfen. Auch ist von ihr auf den fachlich richtigen Aufbau dieser zu achten.
7. Sollten beim Fundamentieren im Bereich der Blöcke für den Bodenaushub Sprengarbeiten oder schwerere Schremmarbeiten notwendig werden, ist auf ein Stabilbleiben der oberhalb liegenden Blöcke zu achten. Eine Beweissicherung ist erforderlich. In jedem Fall sind die Erschütterungen möglichst gering zu halten.
8. Blöcke die unter Umständen eine Gefährdung für die Stütze 3 darstellen könnten, sind mit stabilen, frostsicheren Messmarken zu versehen und in jede Kontrollmessung der Bahntrasse miteinzubinden. Das Blockgelände ist im relevanten Bereich mindestens 1x jährlich zu begehen (von möglichst ein und derselben Person) und auf mögliche in Bewegung geratene Blöcke hin zu überprüfen. Die Ergebnisse sind zu protokollieren. Eine Begehung hat auch unmittelbar nach einem im Trassenbereich deutlich fühlbar gewesenen Erdbeben zu erfolgen.
9. Bei der orographisch rechts vorgesehenen Umleitung des den Graben durchfließenden Baches bei Stütze 3 sind das neue Bett erosionsstabil herzustellen und der Querschnitt entsprechend groß zu dimensionieren. Die fachlich richtige Dimensionierung und Ausführung sind von der geologisch-geotechnischen Bauaufsicht zu überprüfen, zu beurteilen und zu bestätigen.
10. Die zu erstellende Künette für das Verlegen der Versorgungsleitungen darf außerhalb der Blockhalden immer nur auf einer Länge von maximal 30 m geöffnet sein. Sollten die Grabungsarbeiten länger als 3 Tage ruhen oder eine Starkregenzeit prognostiziert sein, ist der Graben vorübergehend verdichtet rückzuverfüllen. Im Bereich der Blockhalden ist diesen, soweit möglich, auszuweichen. Ansonsten sind die Öffnungslängen der Künette möglichst kurz zu halten, um Destabilisierungen von Blöcken möglichst hintanzuhalten, was durch die geologisch-geotechnische Bauaufsicht zu überprüfen ist.

Sollten Blöcke in Bewegung geraten, sind von dieser entsprechende Maßnahmen vorzuschreiben und infolge zu überprüfen.

11. Da bezüglich der Talstation und der Stütze 1 keine genaueren sedimentologischen wie hydrogeologischen Daten vorliegen, sind von der geologisch-geotechnischen Bauaufsicht die entsprechenden Anordnungen (schriftlich) und Vorkehrungen zu treffen, sodass einerseits auf die Betriebsdauer hin ein kipp-, setzungs- und geländebruchsicheres Bauwerk entsteht sowie durch die baulichen Maßnahmen keine negativen Beeinflussungen des Grundwassers erzeugt werden (quantitative und qualitative Verschlechterung für das weitere Umfeld).
12. Es ist von der geologisch-geotechnischen Bauaufsicht innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Bauarbeiten ein entsprechend umfangreicher Endbericht in Wort und Bild zu erstellen. Aus ihm heraus ist der zeitliche Ablauf der Bauarbeiten nachvollziehbar darzustellen und es sind unerwartete Ereignisse und notwendig gewordene Projektänderungen darzustellen sowie nachvollziehbar zu begründen. Zudem ist die projektsentsprechende Ausführung, abgesehen von gegebenenfalls notwendig gewordenen Abänderungen, zu bestätigen sowie auch das Einhalten der im Bewilligungsbescheid geforderten Nebenbestimmungen. Es ist zu belegen, dass die entstandenen Bauwerke auf die Bestandsdauer der Anlage kipp-, gleit-, setzungs- und geländebruchsicher sind und fachlich richtig ausgeführt wurden.
13. Das Erstellen der Fundamente hat im Beisein der geologischen Bauaufsicht zu erfolgen, von der auch eine entsprechende geologische Dokumentation zu erstellen ist.
14. Die Bauarbeiten sind von der geologischen Bauaufsicht mitzubetreuen und zu dokumentieren.

D) Wildbach- und Lawinerverbauung:

1. Bei der Ausführung des Kabelgrabens ist durch temporäre Sicherungsmaßnahmen sicherzustellen, dass für die Unterliegerbereiche keine Gefährdungen durch Steinschlag auftreten.
2. Bei der Errichtung der Stütze 2 ist ein Abstand von min. 3,0 m von der Bachachse aus gemessen unbedingt einzuhalten, dies betrifft auch und vor allem Aushub- und Manipulationsarbeiten.
3. Bei der Errichtung der Stütze 3 ist der Bachlauf nach Fertigstellung der Stütze wieder erosionssicher herzustellen.
4. Allenfalls notwendige Bauhilfswege sind nach Bauausführung auf den Urzustand zurückzubauen, Kunstbauten sind zu entfernen.
5. Die Talstation ist hinsichtlich ihres Bezugshöheniveau $\pm 0,00$ so anzuordnen, dass sie min. 0,6 m über dem Niveau der alten Landesstraße liegt. Tiefliegende Gebäudeöffnungen (Kellerschächte, Außentüren) sind ebenso auf dieses Bezugsniveau auszurichten und so anzuordnen, dass kein Wassereintritt über diese Gebäudeöffnungen erfolgen kann.
6. Für die Sicherstellung der plan- und bescheidgemäßen Ausführung ist eine behördliche Bauaufsicht vorzuschreiben. Ebenso ist für die Errichtung der Stützen 2 und 3 sowie des Kabelgrabens eine geotechnische Bauaufsicht vorzuschreiben.

E) Siedlungswasserfachtechnik:

- 1.) Die Anlage ist unter fachkundiger Bauaufsicht auszuführen. Dafür ist eine örtliche Bauaufsicht, welche für den Grundwasser- und Quellschutz verantwortlich ist einzurichten. Die projektsgemäße Ausführung ist durch eine Fotodokumentation mit kurzem Bericht nachzuweisen dabei ist jeder maßgebender Arbeitsschritt zu dokumentieren.
- 2.) Sämtliche im Projekt angeführten 5 Quellen (WWT-Nr. QU70924518, QU70924519, QU70924540, QU70924541 und QU70924544) sind einem Beweissicherungsprogramm zu unterziehen, wobei mindestens 1 Jahr vor Baubeginn bis 1 Jahr nach Bauende die Quellen vierteljährlich qualitativ und quantitativ zu untersuchen sind.
- 3.) Unfälle, Störungen, etc., die nachteilige Einwirkungen auf Boden und Grundwasser haben könnten, sind der Behörde umgehend anzuzeigen.

F) Verkehr:

1. Die Antragstellerin hat sich bereit zu erklären, sich bei der Umsetzung des geplanten ÖV-Gesamtverkehrskonzeptes Zillertal zu beteiligen bzw. sich diesem zu unterwerfen.
2. Der öffentliche Verkehr ist an die neue Talstation 8 EUB [REDACTED] anzubinden (Wendestelle Busse, Haltestellenbereiche mit Warteflächen für die Fahrgäste). Diesbezüglich sind die Projektunterlagen zu ergänzen und neuerlich der Behörde vorzulegen.

III.

Kosten:

Nach Tarifpost 63 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2007, LVAV, LGBl. Nr. 30, beträgt die Verwaltungsabgabe **EUR 870,00**.

Nach der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2007 – LKGV 2007, LGBl. Nr. 10, ist für die Durchführung des Lokalausweises am 09.05.2007 eine Kommissionsgebühr in Höhe von **EUR 96,00** (2 Amtsgane für insgesamt 3/2 Stunden á EUR 16,00) angefallen.

Darüber hinaus sind Barauslagen im Ausmaß von **EUR 56,70** angefallen.

Gemäß § 76 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 (Wv), in der Fassung BGBl. I Nr. 10/2004, sind die genannten Beträge der Antragstellerin binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides mittels beigelegtem Erlagschein einzuzahlen.

HINWEIS:

Nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, in der geltenden Fassung, sind der Antrag mit **EUR 13,20** (TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957) und die Planunterlagen mit **EUR 684,20** (TP 5 Gebührengesetz 1957) zu vergebühren.

Sämtliche vorzitierte Beträge sind in dem, im beiliegenden Erlagschein ausgewiesenen Betrag bereits enthalten und binnen zwei Wochen an das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, zu überweisen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid ist kein Rechtsmittel zulässig.

HINWEIS:

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung die Beschwerde an den Verfassungs- und Verwaltunggerichtshof in Wien, Judenplatz 11, 1010 Wien, erhoben werden. Diese muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Spätestens im Zeitpunkt der Überreichung ist eine Gebühr von EUR 180,00 durch Einzahlung mit Erlagschein auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien unter Angabe des Verwendungszweckes zu entrichten (§ 17a VfGG, § 24 VwGG).

Begründung:

1. Verfahrensablauf:

Mit Schriftsatz vom 31.05.2006, letztmalig geändert mit Schriftsatz vom 05.06.2007, hat die [REDACTED] vertreten durch den Direktor [REDACTED] den Antrag auf Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung der 8 UB [REDACTED] almbahn unter Vorlage von Einreichunterlagen eingebracht.

Darauf hin hat die Naturschutzbehörde I. Instanz die (Vor)Frage der UVP-Pflicht abschließend geprüft.

Mit Schreiben vom 06.11.2006, Zl. Ic.3814.010/2.06, hat die raumordnungsfachliche Amtssachverständige eine gutachterliche Äußerung abgegeben.

Mit Schreiben vom 15.11.2006, Zl. VIb4-0.132/555-06, hat der verkehrsfachliche Amtssachverständige [REDACTED] eine gutachterliche Stellungnahme abgegeben.

Mit Schreiben vom 11.12.2006 hat die Naturschutzbehörde I. Instanz zur Vorfrage der UVP-Pflicht eine Stellungnahme an die Parteien des Naturschutzverfahrens übermittelt.

Mit Schreiben vom 15.12.2006 hat der naturkundefachliche Amtssachverständige eine gutachterliche Stellungnahme abgegeben.

Mit Schriftsatz vom 22.12.2006 hat RA [REDACTED] als rechtsanwaltliche Vertretung der [REDACTED] eine Stellungnahme abgegeben.

Mit Schriftsatz vom 07.02.2007, Zl. VIa-LG-276/19, hat der geologische Amtssachverständige [REDACTED] eine gutachterliche Äußerung abgegeben.

Diese Stellungnahmen wurden den Parteien des Verfahrens mit Schreiben vom 15.02.2007 mit der Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme übermittelt.

Mit Schreiben vom 23.02.2007 wurde auf Ersuchen der [REDACTED] durch die Naturschutzbehörde I. Instanz eine ergänzende Mittelung zum Parteiengehör im Hinblick auf die Anwendbarkeit des Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramms 2005 übermittelt.

Mit Schriftsatz vom 01.03.2007 hat der Landesumweltanwalt von Tirol dazu eine Stellungnahme abgegeben.

Mit Schriftsatz vom 07.03.2007 hat die rechtsanwaltliche Vertretung der [REDACTED] eine ergänzende Stellungnahme abgegeben und ergänzende Unterlagen vorgelegt.

Aufgrund dieser übermittelten Unterlagen hat die Naturschutzbehörde I. Instanz ein ergänzendes Ermittlungsverfahren im Hinblick auf die Anwendbarkeit des Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogrammes durch Einholung von gutachterlichen Stellungnahmen beauftragt.

Mit Schriftsatz vom 21.03.2007, Zl. IIIf3-153/18, hat der forstfachliche Amtssachverständige eine gutachterliche Stellungnahme abgegeben.

Mit Schriftsatz vom 27.03.2007, Zl. IVb4-0.132/572-07, hat der verkehrsfachliche Amtssachverständige eine gutachterliche Stellungnahme abgegeben.

Mit Schriftsatz vom 20.03.2007, Zl. Ic-1.3814.010/2.07, hat die raumordnungsfachliche Amtssachverständige eine gutachterliche Stellungnahme abgegeben.

Mit Schriftsatz vom 26.03.2007 hat der Sachverständige des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung zur Zl. 3142/26-2007, eine Stellungnahme abgegeben.

Mit Schriftsatz vom 11.04.2007, Zl. Vlh-386/900/297, hat der siedlungswasserfachliche Amtssachverständige [REDACTED] eine gutachterliche Stellungnahme abgegeben.

Mit Schriftsatz vom 12.04.2007, Zl. lf-1055/20/95-2007, hat der sportfachliche Amtssachverständige eine gutachterliche Stellungnahme abgegeben.

Mit Schriftsatz vom 13.04.2007, Zl. 3142/35-2007, hat der Forsttechnische Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung eine ergänzende Stellungnahme abgegeben.

Sämtliche vorzitierten Stellungnahmen wurden unter Hinweis auf die Wahrung des Parteiengehörs allen Parteien mit der Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme übermittelt.

Mit Schriftsatz vom 23.04.2007 hat der naturkundefachliche Amtssachverständige eine ergänzende Stellungnahme abgegeben.

Mit Schriftsatz vom 09.05.2007 erging eine ergänzende Stellungnahme des Landesumweltanwaltes von Tirol.

Am 09.05.2007 hat unter Beiziehung der Parteien des Verfahrens ein Lokalaugenschein vor Ort stattgefunden. Dies hat im Wesentlichen ergeben, dass ergänzende Unterlagen, insbesondere Detailplanungen, sowie etwaige Änderungen durchgeführt werden müssen.

Mit Schriftsatz vom 18.05.2007 hat die rechtsanwältliche Vertretung eine Stellungnahme abgegeben.

Mit Schriftsatz vom 22.05.2007, hieramts eingelangt am 24.05.2007, wurde eine Antragsänderung vorgelegt und ergänzende Unterlagen beigebracht.

Mit Schriftsatz vom 25.05.2007 erging im Hinblick auf den Verbesserungsauftrag ein Fristerstreckungsantrag, dem stattgegeben wurde.

Mit Schriftsatz vom 30.05.2007, Zl. V1a-LG-276/24, hat der geologische Amtssachverständige eine gutachterliche Äußerung abgegeben.

Mit Schriftsatz vom 05.06.2007 hat die [REDACTED] eine Antragsänderung eingebracht und Projektunterlagen vorgelegt.

Dazu wurden folgende ergänzende Äußerungen eingeholt:

- > Stellungnahme des forstfachlichen Amtssachverständigen [REDACTED] vom 12.06.2007;

- Stellungnahme der raumordnungsfachlichen Amtssachverständigen [REDACTED] vom 19.06.2007;
- Stellungnahme des sportfachlichen Amtssachverständigen [REDACTED] vom 20.06.2007;
- Stellungnahme des verkehrsfachlichen Amtssachverständigen [REDACTED] vom 25.06.2007;
- Stellungnahme des Sachverständigen des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung [REDACTED] vom 22.06.2007;
- Stellungnahme des Sachverständigen des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung vom 27.06.2007;
- Stellungnahme des Sachverständigen des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung vom 18.07.2007;
- Stellungnahme des naturkundefachlichen Amtssachverständigen vom 27.07.2007;
- Stellungnahme des Sachverständigen des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung vom 07.08.2007;
- Stellungnahme des wasserfachlichen Amtssachverständigen [REDACTED] vom 06.08.2007;
- Stellungnahme des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung vom 07.08.2007;
- Stellungnahme des geologischen Amtssachverständigen [REDACTED] vom 13.09.2007.

Mit Schreiben vom 19.09.2007 wurde zu diesen Stellungnahmen den Parteien des Verfahrens die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt.

Stellungnahmen sind von der Gemeinde [REDACTED] und vom Landesumweltanwalt (datiert mit 04.10.2007) eingelangt.

2. Sachverhalt:

2.1. Allgemeines:

Im Wesentlichen ist geplant zusätzlich zur bestehenden 8 UB [REDACTED] eine zweite Zubringerbahn bis zur Mittelstation bzw. Talstation Doppelsesselbahn [REDACTED] zu errichten. Die Anlage befindet sich zur Gänze auf dem Gemeindegebiet von [REDACTED]. Die geplante Zubringerbahn soll als Einseilumlaufbahn mit 8-plätzigem Fahrbetriebsmitteln errichtet werden, jedoch die Situierung der geplanten Talstation am nördlichen Parkplatzende ca. 360 m entfernt von der bestehenden Talstation (8 UB [REDACTED]). Die Bahntrasse führt von dort aus in gerader Linie zur jetzigen Mittelstation, wo die Bergstation am nördlichen Rand des Plateaus errichtet wird. Die Änderung im Juni 2007 berührt die Bahn sowie ihre Stützen sowie eine Umplanung betreffend der Bachgestaltung.

2.2. Detaildaten:

Zur Bahn:

TECHNISCHE DATEN 8 UB [REDACTED]	
Bahnart:	8-er Umlaufbahn
Bergförderung:	100 %
Talförderung:	100 %
Berg:	Antrieb
Tal:	Spanneinrichtung
Spurweite Strecke:	ca. 5,3 m
Auffahrtseite:	rechts
Horizontale Länge:	1657 m
Höhenunterschied:	734 m
mittlere Neigung:	44 %
schräge Länge:	1820 m
endlose Seillänge:	3703 m
Fahrtgeschwindigkeit:	6,0 m/s
Förderleistung:	2400 Pers/h
FBM-Anzahl:	51 Stk. (auf der Strecke) 10 Stk. (in den Stationen)
FBM-Abstand:	72 m
FBM-Folgezeit:	12 s
Fahrzeit:	5,1 min

Zur Talstation:

Die Talstation wird ca. 360 m nördlich der bestehenden Talstation auf Gp. [REDACTED] KG [REDACTED] in einer Seehöhe von 571 m errichtet. Der Bahnsteig wird nahe zu niveaugleich mit dem Parkplatzniveau errichtet.

Zur Bergstation:

Die Bergstation wird ca. 90 m nördlich der bestehenden Mittelstation auf Gp. [REDACTED] und [REDACTED] KG [REDACTED] in einer Seehöhe von 1.306 m errichtet. Der Bahnsteig der Neuanlage wird niveaugleich mit dem Bodenniveau des Geländeplateaus ausgeführt. Zusätzliche Pisten werden hier nicht gebaut, jedoch erfolgen Geländeadaptierungen.

2.3. Feststellungen aus naturkundlicher Sicht:

Durch das Vorhaben werden keine dauerhaften zusätzlichen gravierenden oder dauerhaften Beeinträchtigungen für Lebensraum und Naturhaushalt prognostiziert. Während der Bauphase werden höchstens mittelschwere Beeinträchtigungen für diese Schutzgüter prognostiziert. Für die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert werden keine gravierenden Beeinträchtigungen erwartet.

Für sämtliche Schutzgüter wird für die Zeit der Baumaßnahmen mit massiven Beeinträchtigungen zu rechnen sein. Auf Dauer werden die Lebensräume heimischer Tiere und Pflanzen nicht beeinträchtigt, verbleiben für die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert auf Dauer abschnittsweise (für die Waldtrassenbereiche, Schneise, etc.) mittelstarke Beeinträchtigungen, für die restlichen Abschnitte geringe.

Das Vorhaben liegt nicht im Nahbereich zum Natura 2000-Gebiet oder sonstigen Schutzgebieten.

Durch das Planungsvorhaben werden Orchideen, Feldahorn, Schlüsselblume, Saalweide, großblättrige Weide, Waldahorn, Äsche, Alpensalamander, Zauneidechse, Grasfrosch, Erdgröte und Bergmolch berührt. Eine Bestandesgefährdung, Beeinträchtigung, Zerstörung, etc. erfolgt jedoch nicht.

Eine Alternativvariante ist nicht gegeben.

2.4. Feststellungen aus verkehrsfachlicher Sicht:

Unter der Voraussetzung der Einhaltung der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen besteht aus verkehrsfachlicher Sicht kein Einwand gegen das Vorhaben.

2.5. Feststellungen zum (langfristigen) öffentlichen Interesse:

Vom geplanten Vorhaben gehen im Wesentlichen keine Naturgefahren aus und wirken auch im Wesentlichen keine Naturgefahren auf die geplanten Anlagen ein, die nicht durch Schutzmaßnahmen abgewendet werden könnten.

Bei einer Verwirklichung des Planungsvorhabens wird eine Attraktivitätssteigerung, eine Erhöhung des Komforts und ein Sicherheitsgewinn (insbesondere durch den möglichen Abtransport der Schigäste) prognostiziert.

2.6. Feststellungen zur Alternativvariante:

Alternativvarianten, die den angestrebten Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreichen, konnten nicht festgestellt werden.

2.7. Feststellungen zum Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005:

Das gegenständliche Einreichprojekt ist als Schigebietsverweiterung anzusehen. Ausschlusskriterien liegen nicht vor. Die Positivkriterien werden erfüllt.

3. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zum Punkt Allgemeines ergeben sich aus den (mehrfach) modifizieren Projektunterlagen. Sie stellen das geplante Vorhaben in seinen Grundzügen dar und sind unbestritten.

Die Feststellungen aus naturkundlicher Sicht haben ihre Grundlage im Befund und Gutachten des naturkundefachlichen Amtssachverständigen [REDACTED] welcher wörtlich ausgeführt hat wie folgt:

1. Befund

Die geplante [REDACTED] soll als zusätzliche Zubringeranlage bis zum Bereich der Mittelstation der [REDACTED] errichtet werden.

Projektsunterlagen:

Das Projekt umfasst eine ausreichende Darstellung der Maßnahmen, wobei insbesondere auf die naturkundlichen Erhebungen hinsichtlich Vegetation und Lebensräume (Büro [REDACTED] [REDACTED] Textteil und Kartierung) von Tieren (Technisches Büro Biologie-Landschaft-Umwelt [REDACTED] [REDACTED] Tierökologische Stellungnahme verwiesen wird. Besonders wird auch auf die ergänzenden Unterlagen verwiesen (Kabelgraben, neue Standorte für Streckenbauwerke).

Arten nach VO 2006:

Arten nach Anlage 1: -

Lebensräume nach Anlage 4 VO 2006 dürften nicht vorhanden sein.

Arten nach Anlage 2 VO 2006: fallweise einzelne Individuen möglich (Z. 27 Orchideen)

Arten nach Anlage 3 VO 2006 (Z. 6 und 19): einzelne Individuen Feldahorn, Schlüsselblume

Grundsätzlich kommen in den gegenständlichen Bereichen einige schützenswerte Bereiche vor: z.B. Fleißgewässer (Bach entlang der Trasse) mit bachbegleitenden Gehölzen (teilweise geschützt: Salweide und Großblättrige Weide), teilweise sind Gehölzgruppen - Feldgehölze (Bergahorn und Eschen, allgemein als Strukturelement in der Landschaftsbild und als Rückzugsgebiete bzw. Nischen) betroffen.

Arten Anhang1 VSRL: Die gegenständlichen Bereiche sind zum Teil als Lebensräume für Schwarzspecht, Sperlingskauz und Raufußkauz mit Einschränkungen geeignet (Wald). Teilweise kommt es für diese Arten zu einer teilweisen Fragmentierung der Lebensräume, jedoch ist kein Ausfall dieser Arten in diesem Bereich zu befürchten. Andere Arten dürften nicht vorhanden sein.

Es kommen keine Arten nach Anhang II der FFH RL vor.

Ingesamt sind für die Tierökologie nur geringe Auswirkungen zu erwarten sein.

Arten nach Anlage 5 VO 2006: Vorkommen von Alpensalamander, Zauneidechse können nicht ausgeschlossen werden. Wahrscheinlich ist ein Vorkommen von Grasfrosch, Erdkröte und Bergmolch gegeben. Jedoch sind keine stehenden Gewässer vorhanden, daher ist nicht mit einem stärkeren

Vorkommen zu rechnen. Störung können nicht ausgeschlossen werden, dauerhafte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Durch die Änderungen im Bereich der Waldtrasse wird der Bach nicht mehr durch Streckenbauwerke berührt. Eine Querung ist jedoch notwendig

Die Landschaft ist in weiten Teilen typisch durch die Landwirtschaft geprägt. Ein Teil der Trasse führt durch geschlossenen montanen Fichtenwald. (Siehe Unterlagen Tierökologie)

Die Errichtung der Berg- und Talstation ist in bereits überformten Bereichen vorgesehen. Im Bereich der Bergstation ergibt sich nur eine unwesentliche Steigerung der Auffälligkeit, weil hier schon mehrere Gebäude stehen und diese Fläche eindeutig zum Skigebiet gehört. Die Talstation ist direkt angrenzend an den bestehenden Parkplatz am Rand einer Intensivwiese vorgesehen. Für die Bereiche der beiden Stationen sind keine zusätzlichen gravierenden dauerhaften Beeinträchtigungen zu erwarten.

2. Gutachten

Lebensräume und Naturhaushalt

Arten aller Anhänge der VO 2006 werden in keinem Fall so beeinträchtigt, dass eine Bestandesgefährdung dieser Arten eintritt.

Teilweise kommt es für diese Arten zu einer teilweisen Fragmentierung der Lebensräume, jedoch ist kein Ausfall dieser Arten in diesem Bereich zu befürchten.

Insgesamt sind für die Tierökologie nur geringe Auswirkungen zu erwarten sein.

Die geschützten Bereiche / Pflanzenarten werden kaum beeinträchtigt, keinesfalls in ihren Bestand gefährdet. Die notwendige Querung des Baches mit dem Kabelgraben wird zwar kurzfristig Beeinträchtigungen verursachen, auf Dauer wird jedoch dadurch keine zusätzliche gravierende Beeinträchtigung zu erwarten sein. Die bachbegleitenden Gehölze können nach Schließen des Grabens wieder eingesetzt werden. Im Bereich der Feldgehölze werden nur maximal punktuell Entnahmen notwendig sein. Für derartige Verluste ist jedenfalls ein jeweils geeigneter mindestens gleichwertiger Ersatz zu schaffen. Damit ergeben sich in diesen Bereichen ebenfalls keine zusätzlichen gravierende oder dauerhaften Beeinträchtigungen. Während der Bauphase sind höchstens mittelschwere Beeinträchtigungen zu erwarten.

Landschaftsbild und Erholungswert:

Im Bereich der Trasse ist eine besondere Auffälligkeit durch den notwendigen, geradlinigen und gut einsehbaren Trassenaushieb (Schaffung des notwendigen Lichtraumprofils) gegeben. Somit sind für das Landschaftsbild dauerhafte, mittelstarke Beeinträchtigungen (für diesen Abschnitt) gegeben, die am Anfang verstärkt besonders durch die frischen Ränder der Hiebsführung und Verlegung des Kabelgrabens hervorgerufen werden. Auf Dauer wird auch die Bahn als geradliniges, geometrisches Element störend

wahrgenommen. Auch nach dem Anwachsen der bodendeckenden Vegetation (Hochstauden, Sträucher...) wird die Gesamtwirkung der Trasse jedoch trotzdem eindeutig erkennbar bleiben. Dies trifft auch für die Bereiche zu, wo Feldgehölze entfernt werden müssen. Bei einem geeigneten Ersatz kann diesbezüglich jedoch ein Ausgleich geschaffen werden.

Aufgrund der Lage der übrigen Teile der Bahn (Berg- und Talstation; oberhalb und unterhalb bewirtschaftete und besiedelte Bereiche und diverse andere Erschließungen) ergeben sich hier keine gravierenden Beeinträchtigungen.

Insgesamt ergeben sich somit für die Zeit der Baumaßnahmen arge Beeinträchtigungen für alle Schützgüter. Auf Dauer werden die Lebensräume heimischer Tiere und Pflanzen nicht arg beeinträchtigt. Für die Schützgüter Landschaftsbild und Erholungswert verbleiben auf Dauer abschnittsweise (für die Waldtrassenbereiche, Schneise) mittelstarke Beeinträchtigungen, für die restlichen Abschnitte geringe.

Eine Alternativen prüfung findet sich nicht im Projekt.

3. Beantwortung der Fragen

§ 4 des Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogrammes (Voraussetzungen für die Erweiterung bestehender Schigebiete):

Die Erweiterung bestehender Schigebiete hat zur Voraussetzung:

a)

b)

c)

d) mit Natur, Landschaft und Umwelt schonend umgegangen wird und eine Gefährdung wesentlicher Interessen des Natur- und Umweltschutzes jedenfalls auszuschließen ist (zu beantworten: Wildbach- und Lawinerverbauung, forstfachlicher Amtssachverständiger, naturkundefachlicher Amtssachverständiger)

Größere und dauerhafte Beeinträchtigungen sind trotz aller Vorsicht im Bereich der Trassenteile, die durch den Wald führen, zu erwarten. Dem Projekt kann nunmehr entnommen werden, dass eine mögliche Schonung von Natur, Landschaft und Umwelt trotz der Eingriffe angestrebt wird Eingriffe werden aber dennoch vorgenommen.

e)

f) die Verträglichkeit in Bezug auf die Belange des Waldschutzes gegeben ist (zu beantworten: forstfachlicher und naturkundefachlicher Amtssachverständiger)

Wald wird in Form eines in Falllinie verlaufenden Streifens in einigen Bereichen der Bahntrasse berührt. Hier erfolgen Rodungen. Durch die Verlegung des Erdkabels kommt es im Bereich der Trasse zu Eingriffen in den Boden und zu einer Bachquerung. Die direkten Flächenverluste am Waldbestand wirken sich aus naturkundlicher Sicht durch den Fragmentierungseffekt negativ aus. Aufgrund der geradlinigen Führung ist eine höhere Auffälligkeit im Landschaftsbild gegeben.

§ 5 (Ausschlusskriterien zur Wahrung der Interessen des Naturschutzes):

Die Erweiterung bestehender Schigebiete ist nicht zulässig, wenn

- a) Nationalparkflächen oder Flächen in Gebieten in Anspruch genommen werden, die durch eine Verordnung aufgrund des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997, LGBl. Nr. 33, in der jeweils geltenden Fassung zu geschützten Gebieten erklärt worden sind (zu beantworten: naturkundefachlicher Amtssachverständiger);
Nicht betroffen
- b) die Gletscher, ihre Einzugsgebiete und ihre im Nahbereich gelegenen Moränen in Anspruch genommen werden; dies gilt nicht für Anlagen nach § 5 Abs. 1 lit. d Z. 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997 und für Anlagen, die im Einklang mit einem Raumordnungsprogramm nach § 5 Abs. 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997 stehen (zu beantworten: naturkundefachlicher Amtssachverständiger)
Nicht betroffen
- c) eine erhebliche indirekte Beeinträchtigung der für Natura 2000-Gebiete jeweils festgelegten Erhaltungsziele eintreten würde (zu beantworten: naturkundefachlicher Amtssachverständiger)
Tritt nicht ein
- d) eine erhebliche langfristige Beeinträchtigung von Mooren, Sümpfen, Quellfluren, Habitaten des Auerhuhns, des Steinhuhns und des rotsternigen Blaukehlchens und von stehenden Gewässern, die als Laichgewässer für Amphibien bedeutsam sind, eintreten würde (zu beantworten: naturkundefachlicher Amtssachverständiger und kulturbautechnischer Amtssachverständiger)
Eine erhebliche langfristige Beeinträchtigung von Mooren, Sümpfen, Quellfluren, Habitaten des Auerhuhns, des Steinhuhns und des rotsternigen Blaukehlchens und von stehenden Gewässern, die als Laichgewässer für Amphibien bedeutsam sind ist nicht zu erwarten.

§ 6 (Positivkriterien zur Wahrung der Interessen des Naturschutzes):

Bei der Erweiterung bestehender Schigebiete ist jedenfalls darauf zu achten, dass

- a) auf folgende Naturgüter besondere Rücksicht genommen wird:
 - 1. auf Krummseggenrasen, Polsterseggenrasen, Nackried-Gesellschaften und Gämsheide;
nicht betroffen
 - 2. auf die Habitate des Birkhuhns, des Alpenschneehuhns und des Haselhuhns;
nicht betroffen
 - 3. auf artenreiche Bergwiesen und deren Verzahnungen mit anderen Lebensraumtypen;
Die Bereiche der Wiesen werden durch Wiederandeckung des Oberbodens rekultiviert
 - 4. auf Sonderstandorte von besonderer Bedeutung, wie natürliche oder naturnahe stehende und fließende Gewässer, Auwälder, Trockenstandorte, Schneetälchengesellschaften und Gletscherschliffbereiche;

nicht betroffen mit Ausnahme des Bachlaufes im Bereich des Kabelgrabens. Der Kabelgraben quert einmal das Bachl, sonst soll das Bachl nicht berührt werden.

5. auf besondere landschaftsprägende Elemente, wie markante Einzelbäume, Felsblöcke oder Blockhalden (zu beantworten: naturkundefachlicher Amtssachverständiger);
nicht betroffen, Die in Bereich der Waldtrasse vorgefundenen großen Felsblöcke solle mit dem Kabelgraben umfahren werden.
- b) im hohen Maße ingenieurbioologische Methoden und Maßnahmen eingesetzt werden (zu beantworten: naturkundefachlicher, forstfachlicher Amtssachverständiger und Sachverständiger für Wildbach- und Lawinenverbauung);
Für den Teil der Trasse – Kabelgraben – wurden keine näheren Angaben in den Ergänzungen gemacht. Der restliche Teil der Trasse und Stationsstandorte sind relativ einfach mit Wiederandecken und standortgerechter Einsaat zu rekultivieren. Bei Wiederandeckung des Oberbodens in den Trassenbereichen und schonendem Umgang werden in hohem Ausmaß ingenieurbioologische Maßnahmen eingesetzt.
- c) Schiabfahrten unter bestmöglicher Ausnutzung der natürlichen Geländestruktur trassiert werden (zu beantworten: naturkundefachlicher Amtssachverständiger, sporttechnischer Amtssachverständiger, forstfachlicher Amtssachverständiger und Sachverständiger für Wildbach- und Lawinenverbauung)
Es sind keine neuen Abfahrten vorgesehen, die in Zusammenhang mit diesem Projekt stehen
- d) nach baubedingten Landschaftseingriffen standortgerechte und bestandssichere Rekultivierungen vorgenommen werden (zu beantworten: naturkundefachlicher Amtssachverständiger, forstfachlicher Amtssachverständiger und Sachverständiger für Wildbach- und Lawinenverbauung)
Bis auf den Trassenteil durch den Wald lassen sich anderen Teile leicht wieder rekultivieren. Dass dabei entsprechend dem Stand der Technik und wie in Tirol üblich vorgegangen wird, wird vorausgesetzt. Der Bereich durch den Wald bleibt durch den gerodeten Streifen besser sicht- und erkennbar. Durch den höheren Lichtgenuss wird sich jedoch in diesem Bereich vorerst eine niederwüchsige Vegetation aus Sträuchern und Kräutern etablieren.
- e) eine umweltfreundliche Energieversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung gewährleistet sind (zu beantworten: naturkundefachlicher Amtssachverständiger und wasserfachlicher Amtssachverständiger)
Soferne elektrische Energie umweltfreundlich ist – ja. Abwasser und Abfälle werden durch Kanal bzw vorschriftsgemäß entsorgt.
- f) besonders umweltfreundliche Bauweisen, Bautechniken und -materialien zum Einsatz kommen (zu beantworten: naturkundefachlicher Amtssachverständiger, forstfachlicher Amtssachverständiger und Sachverständiger für Wildbach- und Lawinenverbauung)
Für die Rekultivierungen müssen die vor Ort vorhandenen Materialien (Oberboden, Bewuchs, satndortgerechtes Saatgut,...) verwendet werden. Dies ist Stand der Technik und in Tirol üblich.

4. Aus naturkundlicher Sicht geforderte Nebenbestimmungen

Zur Abminderung bzw. Hintanhaltung von Beeinträchtigung werden nachfolgende Vorschreibungen gefordert:

.....

Die Feststellungen zum Verkehr gründen in den fachlichen Äußerungen des verkehrsfachlichen Amtssachverständigen [REDACTED]. Im Wesentlichen hat er ausgeführt, dass bei Einhaltung der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Die Feststellungen zum (langfristigen) öffentlichen Interesse ergeben sich aus den zur Glaubhaftmachung vorgelegten Antragsunterlagen der Antragstellerin und den gutachterlichen Äußerungen der (Amts)sachverständigen für Raumordnung, Sport, Geologie, Wildbach- und Lawinenverbauung und Verkehr. Diese gründen auf fachliche Äußerungen, die schlüssig, nachvollziehbar und zudem unbestritten sind.

Die Feststellungen zu den Alternativvarianten ergeben sich aus den Einreichunterlagen und der naturkundefachlichen gutachterlichen Äußerung.

Die Feststellungen zum Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005 und zum Vorliegen vom öffentlichen Interesse ergeben sich aus den Stellungnahmen der (Amts) Sachverständigen für Geologie, Wildbach- und Lawinenverbauung, Raumordnung, Forst, Siedlungswasserbau und Verkehr. Sämtliche gutachterlichen Stellungnahmen sind schlüssig, nachvollziehbar und widersprechen nicht den Denkgesetzen der Logik.

Diese sind unbestritten bzw. wurde ihnen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegnet.

4. Rechtliche Beurteilung:

4.1. Zur Vorfrage der UVP-Pflicht:

Die [REDACTED] plant die Errichtung und den Betrieb der [REDACTED] mit einem Flächenausmaß von 20.316 m² (so hin ungefähr 2 ha).

Zum Begriff des Vorhabens:

Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G ist ein Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Dieser Begriff ist ein zentraler Begriff zur Abgrenzung des Anwendungsbereiches des UVP-G 2000. Das UVP-G beschränkt sich nicht auf die jeweilige technische Anlage, sondern umfasst auch alle in einem räumlichen und sachlichen mit diesen im Zusammenhang stehenden Maßnahmen. Vorhaben ist daher das Gesamtprojekt (vgl. Erkenntnis des Umweltsenates vom 14.06.2000, ZI. US 9/2000/6-13). Dieses kann aus einer Anlage bestehen, oder aus einer Mehrzahl gleichartiger oder verschiedener Anlagen oder Eingriffen in die Natur. Sollen diese Mehrzahl von Anlagen oder Eingriffen gemeinsam verwirklicht werden und besteht sowohl ein sachlicher als auch ein räumlicher Zusammenhang, ist eine einheitliche UVP durchzuführen (vgl. Liszt ua., UVP-G 2000, Kommentar, 21).

Da die Vorhaben des Anhanges 1 und auch deren Umweltauswirkungen sehr unterschiedlich ist, hat auch die Beurteilung des räumlichen und sachlichen Zusammenhanges jeweils im Einzelfall zu erfolgen. Eine klare und einfache Definition für den sachlichen und räumlichen Zusammenhang festzulegen, ist nicht möglich. Grundsätzlich liegt es am Projektwerber sein Vorhaben zu definieren. An mehreren Entscheidungen hat der Umweltsenat jedoch der Absicht einen Riegel vorgeschoben, durch ein formales Aufteilen eines Vorhabens auf mehrere Projektträger einer UVP-Pflicht zu entgehen (vgl. *Liszt* ua., UVP-G 2000, Kommentar, 22).

In der Entscheidung im Fall „Ansfelden II“ (Erkenntnis vom 4.7.2002, ZI. US 5B/2002/1-20) hat der Umweltsenat folgende Kriterien zur Beurteilung, ob ein neu zu errichtender Parkplatz eine Erweiterung des Parkplatzes eines in unmittelbarer Nähe befindlichen Einkaufszentrums darstellt, genannt:

- gemeinsame Dispositionsbefugnis;
- einheitliches Verkehrskonzept;
- gemeinsame Instandhaltung, Wartung, Reinigung;
- gemeinsamer Betriebszweck unter Beachtung des klar deklarierten Willens des Projektwerbers

(vgl. *Liszt* ua., UVP-G 2000, Kommentar, 22).

In der Entscheidung im Fall Spielberg hat der Umweltsenat klar zum Ausdruck gebracht (vgl. Erkenntnis des Umweltsenates vom 03.12.2004, ZI. US 5B/2004/11-18), dass der Vorhabensbegriff des UVP-Gesetzes umfassend zu verstehen ist. Beurteilungsgegenstand für die UVP ist die Gesamtheit der räumlich und sachlich in einem Zusammenhang stehenden Maßnahmen. Im Fall von Änderungsanträgen oder bei Anwendung der Kumulationsbestimmung wird der Begriff des „Vorhabens“ auch für bereits bestehende Anlagen oder bereits durchgeführte Eingriffe verwendet (vgl. *Liszt* ua., UVP-G 2000, Kommentar, 22).

Im konkreten Fall ist das Vorhaben jedenfalls die Änderung eines Schigebietes durch die Errichtung von Seilförderanlagen oder Schleppliften. Dies ist unbestritten bzw. antragsgegenständlich. Dass die bereits genehmigten Vorhaben und das Planungsvorhaben in keinem räumlichen Zusammenhang stehen ergibt sich aus den Stellungnahmen der Amt sachverständigen für Naturkunde und Sport. Insbesondere hat der Amt sachverständige für Sport in seiner Stellungnahme vom 4.10.2006 ausdrücklich festgehalten, dass kein sachlicher Zusammenhang zwischen den Pisten und der Zubringerbahn besteht. Zusammenfassend ist daher davon auszugehen, dass von keinem einheitlichen Vorhaben auszugehen ist.

Zur Frage der UVP-Pflicht:

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 1 Z 12 lit. b UVP-Gesetz ist die Neuerschließung oder Änderung (Erweiterung) von Skigebieten durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch Pistenneubau oder durch Liftrassen von mindestens 20 ha verbunden ist, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Laut den Einreichunterlagen ist für die geplante [REDACTED] eine Fläche von 20.316 m² für Pistenneubau und Seilbahnanlagen in Anspruch genommen. Dies entspricht einer Fläche von ca. 2 ha. Der Grenzwert des Anhanges 1 Z 12 lit. b UVP-G 2000 ist daher nicht erreicht.

Bei Vorhaben, die die im Anhang 1 festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob aufgrund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist (§ 3 Abs. 2 UVP-G 2000).

Gemäß der Zusatzbemerkung des Anhanges 1 Z 12 ist bei Z 12 § 3 Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Behörde im Einzelfall festzustellen hat, ob aufgrund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wenn

1. mit dem beantragten Vorhaben oder der beantragten Änderung eine Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau oder durch Liftrassen von mindestens 5 ha verbunden ist und
2. dieses Vorhaben mit einem oder mehreren anderen derartigen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht.

Laut den Einreichunterlagen ist durch das geplante Vorhaben mit keiner Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha zu rechnen. Da im gegenständlichen Fall auch der Grenzwert von 5 ha nicht erreicht ist, ist von keiner UVP-Pflicht auszugehen. Dies ergibt sich unter anderem aus der Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 25.10.2006, ZI. U-2525/22-06. Die Bezirkshauptmannschaft Schwaz und die Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, haben in den letzten 5 Jahren insgesamt ein Flächenausmaß von Pistenneubauten von 120.659 m² genehmigt. Des Weiteren wurden bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz zwei Planungsvorhaben im Ausmaß von 21.644 m² und 15.486 m² eingereicht, die noch nicht rechtskräftig entschieden wurden.

4.2. Zur Zuständigkeit:

Gemäß § 42 Abs. 2 lit. b Tiroler Naturschutzgesetz 2005 kommt die Zuständigkeit zur Entscheidung über ein Ansuchen um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung der Landesregierung zu, wenn ein Vorhaben neben einer naturschutzrechtlichen Bewilligung auch einer bundesrechtlichen Vorschrift bedarf, für deren Erteilung unter anderem der Bundesminister zuständig ist.

Im gegenständlichen Fall ist davon auszugehen, dass die Tiroler Landesregierung zuständige Naturschutzbehörde I. Instanz ist, da für das gegenständliche Vorhaben auch eine seilbahnrechtliche Genehmigung erforderlich ist, für die der Bundesminister zuständig ist.

4.3. Inhaltliche Ausführungen zum TNSchG 2005:

Zielbestimmung:

§ 1 Abs. 1 TNSchG 2005 definiert das Ziel, die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen, dass ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit, ihr Erholungswert, der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume und ein möglichst

unbeeinträchtigt und leistungsfähiger Naturhaushalt bewahrt und nachhaltig gesichert oder wieder hergestellt werden.

Bewilligungstatbestände und Interessenabwägung:

Außerhalb geschlossener Ortschaften bedarf die Errichtung von Seilbahnen und die Errichtung von Sportanlagen einer naturschutzrechtlichen Bewilligung (§ 6 lit. c und e TNSchG 2005).

Gemäß § 7 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 Z 1 TNSchG 2005 bedarf zudem außerhalb geschlossener Ortschaften im Bereich von fließenden natürlichen Gewässern die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen und im Bereich der Uferböschung von fließenden natürlichen Gewässern und eines 5 m breiten von der Uferböschungskrone landeinwärts zu messenden Geländestreifens die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen einer naturschutzrechtlichen Bewilligung.

Im gegenständlichen Bereich ist teilweise ein Gewässer vom Vorhaben betroffen.

Gemäß § 29 Abs. 1 und 2 TNSchG 2005 ist eine naturschutzrechtliche Bewilligung zu erteilen, wenn

- a) das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nicht beeinträchtigt oder
- b) andere (langfristige) öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen.

Im Zuge einer solchen Interessensabwägung hat die entscheidende Behörde die vielfach unwäg- und unmessbaren öffentlichen Interessen am Naturschutz jenen langfristigen Interessen, welche an der Verwirklichung des beantragten Vorhabens bestehen, gegenüberzustellen.

Letztlich handelt es sich dabei um eine Wertentscheidung, da die konkurrierenden Interessen meist nicht berechnen-, und damit anhand zahlenmäßiger Größen, auch nicht konkret vergleichbar sind. Dieser Umstand erfordert es, die für bzw. gegen ein Vorhaben sprechenden Argumente möglichst umfassend und präzise zu erfassen und einander gegenüberzustellen, um die Wertentscheidung transparent und nachvollziehbar zu machen. Die Rechtmäßigkeit der Wertentscheidung ist somit im Allgemeinen daran zu messen, ob das Abwägungsmaterial in einer diesen Grundsätzen entsprechenden Weise in der Begründung des Bescheides dargelegt und die Abwägung der konkurrierenden Interessen im Einklang mit den Gesetzen, Erfahrungssätzen und – gegebenenfalls – Erkenntnissen der Wissenschaft erfolgt (vgl. dazu *VwGH vom 21.11.1994, Zl. 94/10/0076; VwGH vom 28.04.1997, Zl. 94/10/0105*). Hinsichtlich des Begriffes „öffentliches Interesse“ bzw. „andere öffentliche Interessen“ ist schließlich anzumerken, dass diese nicht absolute, sondern letztendlich lediglich gesellschaftlich bedingte Wertungsmaßstäbe bei der Abwägung der gegenläufigen Interessen darstellen und somit notwendigerweise einem Wandel der Zeit unterworfen sind. Folglich haben sich ändernde Gegebenheiten Auswirkungen auf die Interpretation des Begriffes der öffentlichen Interessen und bewirken somit auch einen Wandel in der Bewertung.

Im Rahmen der Gegenüberstellung der gegenläufigen öffentlichen Interessen hat die Behörde in einem ersten Schritt zu prüfen, welches Gewicht den Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes im Sinne des § 1 Abs. 1 *leg.cit.* (Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur; Erholungswert; Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie deren natürlicher Lebensräume; möglichst unbeeinträchtigt und

leistungsfähiger Naturhaushalt) durch das Vorhaben zukommt. Dem hat sie sodann die langfristigen öffentlichen Interessen gegenüberzustellen (vgl. *VwGH vom 29.05.2000, Zl. 98/10/0343*).

Nach einem Abwägungsprozess ist für die Entscheidung der Behörde davon auszugehen, dass das Vorliegen eines (langfristigen) öffentlichen Interesses für das gegenständliche Vorhaben zu bejahen ist, wie sich aus den obigen Feststellungen ergibt. Demgegenüber stehen massive bis geringfügige Beeinträchtigungen der Naturschutzinteressen, die durch die Vorschreibung der Nebenbestimmungen herab gemindert werden können. Bei Abwägung der Naturschutzinteressen gegenüber dem (langfristigen) öffentlichen Interesse kommt die Behörde aufgrund der Tatsache, dass die zweite Zubringerbahn zur Entflechtung des Schigebiets und der darin viel fahrenden Menschen führen wird, was wiederum die Unfallgefahr deutlich verringern wird, zur Abwägung, dass die öffentlichen Interessen überwiegen.

Zur Alternativenprüfung und zu den Nebenbestimmungen:

Trotz Vorliegens dieser Voraussetzungen ist die Bewilligung grundsätzlich zu versagen, wenn der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise nicht erreicht werden kann (§ 29 Abs. 4 TNSchG 2005).

Dass im konkreten Fall keine andere Variante vorliegt, die als Alternative anzusehen ist, ist evident und hat sich im Bewilligungsverfahren ergeben.

Eine Bewilligung ist zudem befristet, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes zu vermeiden oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken (§ 29 Abs. 5 TNSchG 2005).

Diesem Zweck dienen die Vorschreibungen unter Punkt II.

4.4. Zur Tiroler Naturschutzverordnung 2006:

Den gutachterlichen Äußerungen des naturkundefachlichen Amtssachverständigen [REDACTED] ist im Wesentlichen zu entnehmen, dass – denklogischerweise – Pflanzen, Tiere und Vögel vom Vorhaben berührt werden können. Eine Beeinträchtigung des Lebensraumes, des Vorkommens, etc. wird jedoch vom naturkundefachlichen Amtssachverständigen – auf Grundlage der vorgelegten Projektsunterlagen und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen – nicht prognostiziert.

Eine Ausnahmegenehmigung war daher nicht erforderlich.

4.5. Zur Alpenkonvention:

Gemäß Artikel 14 des Protokolls Tourismus achten die Vertragsparteien darauf, dass Bau, Erhalt und Betrieb der Skipisten möglichst landschaftsschonend und unter Berücksichtigung der natürlichen Kreisläufe sowie der Empfindlichkeit der Biotope erfolgen (Z 1 Abs. 1). Weiters sind Geländekorrekturen so weit wie möglich zu begrenzen sofern es die naturräumlichen Gegebenheiten zulassen, die umgestalteten Flächen vorrangig mit heimischen Pflanzenarten zu begrünen (Z 1 Abs. 2). Diesen Vorgaben wird durch die Vorschreibung der naturkundefachlichen Nebenbestimmungen im Besonderen Rechnung getragen.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 des Protokolls „Verkehr“ verpflichten sich die Vertragsparteien die verkehrlichen Auswirkungen weiterer Erschließungen mit touristischen Anlagen unter Berücksichtigung der Ziele dieses Protokolls zu überprüfen und soweit erforderlich Vorsorge- und Ausgleichsmaßnahmen zur Erreichung der Ziele dieses oder anderer Protokolle zu ergreifen. Dabei ist dem öffentlichen Verkehr Vorrang einzuräumen.

Diese Überprüfung hat die Naturschutzbehörde, insbesondere durch Einholung gutachterlicher Äußerungen der raumordnungsfachlichen und des verkehrsfachlichen Amtssachverständigen vorgenommen. Im Wesentlichen hat sich dabei herausgestellt, dass eine wesentliche Verkehrserhöhung – bei Einhaltung der Nebenbestimmungen – nicht prognostiziert wird, sofern die Nebenbestimmungen eingehalten werden.

4.6. Zum Tiroler Seilbahn und Schigebietsprogramm 2005:

Gemäß § 1 Abs. 1 Tiroler Seilbahn- und Skigebietsprogramm 2005, TSSP 2005, LGBl. Nr. 10, gilt dieses Raumordnungsprogramm unter anderem für die Erweiterung bestehender Schigebiete.

Als Erweiterung bestehender Schigebiete gilt gemäß § 2 Abs. 3 TSSP 2005 die Errichtung von Seilbahnen und die Durchführung sonstiger schitechnischer Erschließungen, wenn dadurch die Außengrenzen bestehender Schigebiete überschritten werden, jedoch keine Neuerschließung vorliegt.

Als Erweiterung bestehender Schigebiete gilt ferner der Zusammenschluss bestehender Schigebiete.

Bestehende Schigebiete sind die in den Anlagen 1 bis 93 kartografisch dargestellten Gebiete (§ 2 Abs. 4 TSSP 2005).

Das gegenständliche Vorhaben überschreitet die Seilbahn- und Schigebietsgrenzen nicht mehr nur geringfügig, weshalb von einer Erweiterung auszugehen ist.

Die Voraussetzungen für die Erweiterung bestehender Schigebiete sind in den §§ 4 bis 9 Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005 erläutert. Wörtlich lauten diese Bestimmungen wie folgt:

§ 4

Voraussetzungen für die Erweiterung bestehender Schigebiete

- (1) Die Erweiterung bestehender Schigebiete hat zur Voraussetzung, dass*
- a) das betreffende Gebiet die erforderliche schitechnische Eignung und Qualität aufweist, insbesondere auch im Hinblick auf die Schneesicherheit;*
 - b) die Erweiterung im wirtschaftlichen, insbesondere touristischen, Interesse der betreffenden Region gelegen ist;*
 - c) die betriebswirtschaftlichen Erfolgsaussichten gegeben sind;*
 - d) mit Natur, Landschaft und Umwelt schonend umgegangen wird und eine Gefährdung wesentlicher Interessen des Natur- und Umweltschutzes jedenfalls auszuschließen ist;*

- e) auf die Belange der Wasserwirtschaft ausreichend Rücksicht genommen wird;
 - f) die Verträglichkeit in Bezug auf die Belange des Waldschutzes gegeben ist;
 - g) die Verträglichkeit in Bezug auf die Erhaltung bedeutender Bergwander- und Schitourengebiete gegeben ist;
 - h) ein angemessener Beitrag zur Vermeidung erheblicher nachteiliger Auswirkungen des Verkehrs in der betreffenden Region, insbesondere durch ein zusätzliches Verkehrsaufkommen, geleistet wird;
 - i) die Sicherheit vor Lawinen und anderen Naturgefahren gegeben ist.
- (2) Die Errichtung neuer Zubringerbahnen hat ferner zur Voraussetzung, dass
- a) die damit verbundene Kapazitätsausweitung in einem angemessenen Verhältnis zum Fassungsvermögen des Skigebietes steht;
 - b) das davon ausgehende zusätzliche Verkehrsaufkommen auch unter Berücksichtigung des von anderen Schigebieten ausgehenden Verkehrsaufkommens keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Verkehrs in der betreffenden Region bewirkt.
- (3) Die Erweiterung von Schigebieten durch deren Zusammenschluss hat ferner zur Voraussetzung, dass es sich um geographisch einander nahe liegende Gebiete handelt und dass aufgrund der topographischen und naturräumlichen Gegebenheiten eine seilbahntechnisch oder schitechnisch sinnvolle Verbindung dieser Gebiete unter Vermeidung schwerwiegender Eingriffe in die Natur und das Landschaftsbild hergestellt werden kann.
- (4) Die Voraussetzungen nach Abs. 1 sind grundsätzlich nur dann gegeben, wenn Ausschlusskriterien nach den §§ 5 und 7 nicht vorliegen und die Positivkriterien nach den §§ 6 und 8 qualitativ überwiegen.

§ 5

Ausschlusskriterien zur Wahrung der Interessen des Naturschutzes

Die Erweiterung bestehender Schigebiete ist nicht zulässig, wenn

- a) Nationalparkflächen oder Flächen in Gebieten in Anspruch genommen werden, die durch eine Verordnung aufgrund des Tiroler Naturschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu geschützten Gebieten erklärt worden sind;
- b) die Gletscher, ihre Einzugsgebiete und ihre im Nahbereich gelegenen Moränen in Anspruch genommen werden; dies gilt nicht für Anlagen nach § 5 Abs. 1 lit. d Z. 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997 und für Anlagen, die im Einklang mit einem Raumordnungsprogramm nach § 5 Abs. 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997 stehen;
- c) eine erhebliche indirekte Beeinträchtigung der für Natura 2000-Gebiete jeweils festgelegten Erhaltungsziele eintreten würde;
- d) eine erhebliche langfristige Beeinträchtigung von Mooren, Sümpfen, Quellfluren, Habitaten des Auerhuhns, des Steinhuhns und des rotsternigen Blaukehlchens und von stehenden Gewässern, die als Laichgewässer für Amphibien bedeutsam sind, eintreten würde.

§ 6

Positivkriterien zur Wahrung der Interessen des Naturschutzes

Bei der Erweiterung bestehender Schigebiete ist jedenfalls darauf zu achten, dass

- a) auf folgende Naturgüter besondere Rücksicht genommen wird:

1. auf Krummseggenrasen, Polsterseggenrasen, Nackried-Gesellschaften und Gämsheide;
 2. auf die Habitate des Birkuhns, des Alpenschneehuhns und des Haseluhns;
 3. auf artenreiche Bergwiesen und deren Verzahnungen mit anderen Lebensraumtypen;
 4. auf Sonderstandorte von besonderer Bedeutung, wie natürliche oder naturnahe stehende und fließende Gewässer, Auwälder, Trockenstandorte, Schneefälchengesellschaften und Gletscherschliffbereiche;
 5. auf besondere landschaftsprägende Elemente, wie markante Einzelbäume, Felsblöcke oder Blockhalden;
- b) im hohen Maße ingenieurbioologische Methoden und Maßnahmen eingesetzt werden;
- c) Schiabfahrten unter bestmöglicher Ausnutzung der natürlichen Geländestruktur trassiert werden;
- d) nach baubedingten Landschaftseingriffen standortgerechte und bestandssichere Rekultivierungen vorgenommen werden;
- e) eine umweltfreundliche Energieversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung gewährleistet sind;
- f) besonders umweltfreundliche Bauweisen, Bautechniken und -materialien zum Einsatz kommen.

§ 7

Sonstige Ausschlusskriterien für die Erweiterung bestehender Schigebiete

- (1) Die schitechnische Eignung und Qualität eines Gebietes sind nicht gegeben, wenn
 - a) es aufgrund der Geländegegebenheiten in schitechnischer Hinsicht für die Schaffung qualitativ hochwertiger Schipisten im jeweils vorgesehenen Schwierigkeitsgrad nicht geeignet ist;
 - b) aufgrund der Höhenlage, der Temperatur, der Exposition gegen die Einwirkungen von Wind und Sonne oder der Niederschlagshäufigkeit, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Möglichkeiten einer technischen Beschneidung, eine dauerhafte Schneedecke jeweils über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten hindurch voraussichtlich nicht gesichert ist.
- (2) Die betriebswirtschaftlichen Erfolgsaussichten eines Vorhabens sind nicht gegeben, wenn dessen Finanzierung nicht gesichert ist. Die entsprechenden Nachweise müssen erbracht werden.
- (3) Die Sicherheit vor Lawinen und anderen Naturgefahren ist nicht gegeben, wenn
 - a) diese auch durch technische Maßnahmen nicht gewährleistet werden kann oder notwendige technische Maßnahmen nicht vorgesehen sind oder deren Finanzierung nicht gesichert ist;
 - b) das Vorhaben labile Gebiete im Sinne des Protokolls Bodenschutz zur Alpenkonvention betrifft;
 - c) bei einem Ausfall von Seilbahnen die Bergung der Fahrgäste unter lawinensicheren Verhältnissen nicht gewährleistet ist;
 - d) es durch das Vorhaben zu einer wesentlichen Verstärkung natürlicher Gefahrenpotentiale, insbesondere in Bezug auf Lawinen, Steinschlag, Erosion, Rutschungen und Muren, kommt.
- (4) Die Belange der Wasserwirtschaft finden nicht ausreichend Berücksichtigung, wenn eine wasserwirtschaftlich unverträgliche Beeinflussung oder Beeinträchtigung von Quellen oder Quellhorizonten zu erwarten ist.
- (5) Die Verträglichkeit im Bezug auf die Belange des Waldschutzes ist nicht gegeben, wenn

- a) *Bannwälder in Anspruch genommen oder schitechnische Erschließungen in Schutzwäldern mit Objektschutzfunktion durchgeführt werden, sofern es dadurch zu einer Minderung dieser Schutzfunktion kommt;*
 - b) *die Funktionen von Schutzwäldern sonst in unvertretbarer Weise beeinträchtigt werden; dies ist insbesondere der Fall, wenn eine zusätzliche Steinschlag-, Erosions-, Verkarstungs- oder Lawinengefahr zu erwarten ist.*
- (6) *Ein angemessener Beitrag zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen des Verkehrs in der betreffenden Region, insbesondere durch ein zusätzliches Verkehrsaufkommen, ist nicht anzunehmen, wenn*
- a) *keine Erhebung und Auswertung der Verkehrsauswirkungen vorliegt;*
 - b) *im Fall, dass erhebliche nachteilige Verkehrsauswirkungen bereits vorliegen oder zu erwarten sind, kein Konzept mit konkreten Maßnahmen zur Lösung oder Minderung der Verkehrsprobleme vorliegt.*

§ 8

Sonstige Positivkriterien für die Erweiterung bestehender Schigebiete

- (1) *Für das Vorliegen der schitechnischen Eignung und Qualität eines Gebietes spricht, dass keine Schrägfahrten oder Schiwege im Ausmaß von mehr als 33 v. H. der Gesamtlänge der Schipiste erforderlich sind.*
- (2) *Für das Vorliegen eines wirtschaftlichen, insbesondere touristischen, Interesses der betreffenden Region spricht, dass das Vorhaben*
- a) *geeignet ist, die eigenständige Entwicklung wirtschaftlich schwach entwickelter Regionen zu fördern und zur nachhaltigen Sicherung der Berglandwirtschaft beizutragen.*
 - b) *geeignet ist, die Wettbewerbsfähigkeit touristisch gut entwickelter Regionen zu sichern und zu stärken, und dass das Vorhaben hinsichtlich seiner Art und Größe auf den jeweiligen regionalen Einzugsbereich abgestimmt ist,*
 - c) *von besonderer Bedeutung für Freizeit-, Sport- und Erholungszwecke der Bevölkerung von Ballungs- und Zentralräumen ist;*
 - d) *den Zugang zu bedeutenden Bergwandergebieten unter Berücksichtigung der bestehenden alpintouristischen Strukturen erleichtert;*
 - e) *im Interesse der Sicherung der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit kleiner und kleinster Schigebiete zur Entwicklung oder Unterstützung regionaler Kooperationen oder Verbundlösungen beiträgt.*
- (3) *Für die betriebswirtschaftlichen Erfolgsaussichten eines Vorhabens spricht, dass*
- a) *durch dessen Verwirklichung die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens voraussichtlich erhalten oder gestärkt wird;*
 - b) *auf der Grundlage eines strategischen Unternehmenskonzeptes und der vorgesehenen Finanzierung ein dauerhaft wirtschaftlicher Betrieb des Unternehmens zu erwarten ist;*
 - c) *keine Förderungen des Landes in Anspruch genommen werden oder eine Förderung ausschließlich aus regionalwirtschaftlichen Überlegungen oder aufgrund des Infrastrukturcharakters des Vorhabens erfolgt;*
 - d) *im Fall von bestehenden oder beabsichtigten Beteiligungen durch Gemeinden, Gemeindeverbände oder Tourismusverbände diese offen gelegt werden und grundlegende aufsichtsbehördliche Einwände dagegen nicht zu erwarten sind.*
- (4) *Für die Wahrung der wasserwirtschaftlichen Belange bei schitechnischen Erschließungen, die mit der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Schnee verbunden sind, spricht das*

Bestehen eines wasserhygienisch einwandfreien und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Gewässerökologie für die vorgesehene Beschneidung quantitativ ausreichenden Wasserdargebotes.

- (5) Für die Verträglichkeit eines Vorhabens in Bezug auf die Belange des Waldschutzes spricht, dass erforderliche Rodungen aus forstfachlicher Sicht vertretbar sind. Insbesondere darf eine relevante Gefährdung der angrenzenden Wälder nicht zu erwarten sein.*
- (6) Für die Verträglichkeit eines Vorhabens in Bezug auf die Erhaltung bedeutender Bergwander- und Schitourengelände spricht, dass*
 - 1. kein Gebiet erschlossen wird, in dem ein Schitourengebiet von besonderer Bedeutung besteht;*
 - 2. Wanderrouten von besonderer Bedeutung, insbesondere internationale Weitwanderwege, angemessen berücksichtigt werden;*
 - 3. Naturräume im Umfeld von alpinen Unterkünften, insbesondere von Schutzhütten, nicht schwerwiegend beeinträchtigt werden;*
 - 4. kein Gebiet erschlossen wird, das bereits langjährig für die Alpinausbildung, insbesondere von Rettungskräften, Einsatzkräften, Bergsportführern, Instruktoren und dergleichen, genutzt wird und das für diesen Zweck besonders gut geeignet ist.*
- (7) Für einen aktiven Beitrag zur Vermeidung erheblicher nachteiliger Auswirkungen des Verkehrs in der betreffenden Region, insbesondere durch ein zusätzliches Verkehrsaufkommen, spricht, dass das Vorhaben an sich zur Lösung oder Minderung bestehender Verkehrsprobleme beiträgt oder dass unter angemessener Beteiligung der betroffenen Wirtschaftskreise konkrete Maßnahmen insbesondere in folgenden Bereichen gesetzt werden:*
 - a) die Einrichtung, Ausweitung, Taktintensivierung oder sonstige Qualitätsverbesserung eines regionalen Schibus- oder Schizugsystems, die unentgeltliche Beförderung von Schifahrern bzw. Seilbahngästen im bestehenden öffentlichen Personennahverkehr oder die Sicherstellung der Mitbenützung von Schibus- oder Schizugsystemen durch Kunden des öffentlichen Personennahverkehrs zu Verbundtarifen;*
 - b) die direkte und attraktive Anbindung des Gebietes an den öffentlichen Personennahverkehr, insbesondere bei Schigebieten im Bereich von Ballungsräumen, die vorrangig von der dortigen Wohnbevölkerung aufgesucht werden;*
 - c) die allfällige Limitierung der Anzahl der Abstellplätze bei der Talstation in Verbindung mit Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs;*
 - d) Vorkehrungen für die multifunktionale Nutzung bestehender Parkplätze im Einzugsbereich eines Schibus- oder Schizugsystems und deren Verknüpfung mit dem Haltestellennetz;*
 - e) die Installierung eines weiträumigen Parkleitsystems.*

§ 9

Berücksichtigungspflicht

- (1) Die Festlegungen dieser Verordnung sind in Verfahren, in denen über die Zulässigkeit der Neuerschließung von Schigebieten, der Erweiterung bestehender Schigebiete oder der Neuerschließung von Gebieten für sonstige Freizeit-, Sport- und Erholungszwecke nach naturschutzrechtlichen Vorschriften abzusprechen ist, nach Maßgabe der betreffenden Vorschriften zu berücksichtigen.*
- (2)*
- (3)*

Dass keine Ausschlusskriterien vorliegen und ein Überwiegen der Positivkriterien gegeben ist, ergibt sich aus den Stellungnahmen der (Amts) Sachverständigen für Naturkunde, Sport, Raumordnung, Wildbach- und Lawinverbauung, Geologie, Verkehr, Siedlungswasserbau und Forst.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung waren daher gegeben.

Insgesamt war spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenvorschriften stützen sich auf die angeführten Bestimmungen.